

II-5600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/368-XI/A/1a/88

Wien, am

20. X. 1988

2547/AB

1988 -10- 24

zu 2614 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2614/J betreffend die Ennstalstraße B 146, welche die Abgeordneten Mag. Geyer und Freunde am 23. September 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für die Wahl der Trassenführung der B 146 Ennstalstraße waren sämtliche von der Bundesstraßenverwaltung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausgearbeiteten und meinem Ressort vorgelegten Projektunterlagen (einschließlich einer umfassenden Variantengegenüberstellung und umweltbezogener Projektbestandteile) maßgebend. Die von der Steiermärkischen Naturschutzbehörde für diese ennsnahe Trassenführung erteilte bescheidmäßige Zustimmung stellte dabei eine der rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung dar.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Derzeit befinden sich die Detailplanungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Bearbeitung.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für die Entscheidungsfindung wurden sämtliche, von der Bundesstraßenverwaltung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausgearbeiteten Unterlagen - darunter auch die von Dipl.Ing. Dr. Snizek erstellte Variantengegenüberstellung - herangezogen. Die Entscheidung selbst erfolgte nach Abwägung aller maßgebenden technischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Gesichtspunkte, wobei insbesondere der zustimmende Bescheid der Steiermärkischen Naturschutzbehörde und die darauf aufgebaute Meinungsbildung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Berücksichtigung fanden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die ökologischen Belange dieser Trassenentscheidung wurden von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde eine bescheidmäßige Zustimmung zur Realisierung einer ennsnahen Trassenführung erlassen. Ich bin in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Steiermärkische Naturschutzbehörde ein kompetentes Gremium zur Berücksichtigung auch der von Ihnen angesprochenen ökologischen Gesichtspunkte darstellt und beabsichtige jedenfalls nicht, die Entscheidungen der Naturschutzbehörde beeinflussen oder gar abändern zu wollen.

